

# Verordnung

## des Württ. Kultusministers als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet „Rotwildpark bei Stuttgart“ im Stadtkreis Stuttgart Vom 21. Juni 1939

Bekanntgemacht im Regierungsanzeiger für Württemberg  
Nr. 70 vom 24. Juni 1939

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

### § 1

Der „Rotwildpark bei Stuttgart“ im Stadtkreis Stuttgart ist in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 518,5 Hektar und umfaßt auf der Markung Rot- und Schwarzwildpark die Parzellen Nr. 12 a bis e, h, i, m bis q, s bis w, Nr. 23, 24 und 25 sowie den nördlich der Landstraße 1. Ordnung Nr. 189 gelegenen Teil der Parzelle Nr. 43/1 mit 481 Hektar Wald, 16 Hektar Waldwiesen, 1,5 Hektar Ödland und 20 Hektar Seen. Es wird begrenzt: im Osten und Nordosten durch die Landstraße 1. Ordnung Nr. 180, beginnend am Stuttgarter Tor in Richtung Solitudentor bei Schloß Solitude, und anschließend durch die Lindenallee (Feldweg Nr. 10) bis zur Gemarkungsgrenze Stuttgart-Gerlingen. Von hier aus bildet diese Gemarkungsgrenze zugleich die Westgrenze des Schutzgebietes bis zur Landstraße 1. Ordnung Nr. 187 (Madentalstraße). Die Südgrenze fällt mit der Landstraße 1. Ordnung Nr. 187 (Madentalstraße) und der Landstraße 1. Ordnung Nr. 189 zusammen bis zurück zum Stuttgarter Tor. Im westlichen Teil des Naturschutzgebietes liegt der 1936 errichtete eingezäunte „Hirschpark“ mit rund 100 Hektar Größe.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Forstkarte 1 : 10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Stuttgart, der Württembergischen Forstdirektion Stuttgart, der unteren Naturschutzbehörde in Stuttgart und dem Forstamt Stuttgart<sup>1)</sup>).

### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
- b) Hunde frei laufen zu lassen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen und Tiere einzubringen - mit Ausnahme der in dem rund 100 Hektar großen „Hirschpark“ auszusetzenden Tiere -;
- d) Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen, Zelte aufzuschlagen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Forstamts Stuttgart Kraftfahrzeuge zu benutzen, die Junghölzer und Kulturen in der Zeit vom 1. April bis 31. August zu durchstreifen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) außer für die notwendigen Wegarbeiten Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebiets, auf die Wanderwege und auf die Waldeinteilung hinweisen.

### § 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

<sup>1)</sup> Übersichtskarten befinden sich jetzt bei der Württ. Landesstelle für Naturschutz in Ludwigsburg und beim Kulturamt der Stadt Stuttgart

- b) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung im Rahmen des der Erholung dienenden Landschaftswaldes derart, daß die alten Bäume und der jetzige Charakter von Wald und Landschaft unter Meidung fremdländischer Holzarten erhalten und durch planmäßige Pflege für die Zukunft gesichert werden. Maßgebend für die forstwirtschaftliche Behandlung sind die Grundsätze, die in der Niederschrift zum Wirtschaftsplan des Forstamts Stuttgart 1932/41 (II. Teil S. 9 - 11 und S. 21 - 30) niedergelegt sind;
- c) die Nutzung der Seen als Fischgewässer und zur Wasserversorgung der Stadt Stuttgart;
- d) die Nutzung der Waldwiesen und
- e) das Lagern auf den Wiesen und im Walde - außerhalb der geschlossenen Kulturen und Stangenhölzer - sowie das Spielen auf den hierfür ausdrücklich freigegebenen Wiesen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im „Regierungs-Anzeiger für Württemberg“ in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt verliert meine Verordnung vom 1. Oktober 1937 über das Naturschutzgebiet „Rotwildpark“ (Regierungsanzeiger vom 9. Oktober 1937 Nr. 114, Regierungsblatt S. 95, Amtsblatt der Stadt Stuttgart vom 9. Oktober 1937 Nr. 116) ihre Gültigkeit.